



Satzung

des gemeinnützigen Vereins
Hochstamm Deutschland e.V.
vom 10. April 2018

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins Hochstamm Deutschland e.V. vom 10. April 2018

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Ausgliederungen in eigene Tochterunternehmen	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Der Vorstand	7
§ 10 Die Rechnungsprüfer	9
§ 11 Die Beiräte	9
§ 12 Anforderungen an ein Herkunfts- und/oder Qualitätszeichen	9
§ 13 Haftung	10
§ 14 Auflösung des Vereins	10
§ 16 Gerichtsstand	10
§ 17 Inkrafttreten	10



Präambel

Die Bezeichnungen Streuobstbau bzw. Streuobstwiese haben sich aus dem Begriff „Obstbau in Streulage“ entwickelt. Demnach ist der Streuobstbau eine Form des Obstbaus, bei dem Obst auf überwiegend hochstämmigen Baumformen erzeugt wird, wobei die Streuobstbestände in der Landschaft häufig mit halb- und auch niederstämmigen Obstbäumen und vereinzelt mit Laub- oder Nadelbäumen vermischt stehen. Die Streuobst-Bäume stehen meist in Reihe und wirken häufig wie eingestreut in die Landschaft.

Bei Streuobstbeständen werden traditionell regelmäßig sowohl die Hochstamm-Obstbäume (Obernutzung) als auch die Flächen unter den Bäumen (Unternutzung) genutzt. Die umweltverträgliche Nutzung eines Streuobstbestandes schließt die Anwendung chemisch-synthetischer Behandlungsmittel aus.

Die häufigste Anlageform ist die Streuobstwiese, bei der hochstämmige Obstbäume auf Wiesen, Weiden oder Mähweiden stehen. Andere Streuobstbestände sind flächenhafte Anpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sogenannte Streuobstäcker. Auch hochstämmige Obstalleen an Feld- und Fahrwegen (Straßenobst), in Hausgärten oder hochstämmige Einzelbäume in der freien Landschaft gehören zum Streuobstbau.

In Deutschland sind Streuobstbestände ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Für die Biodiversität spielen Streuobstbestände mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie über 3.000 Obstsorten eine herausragende Rolle. Mit Beginn der Etablierung des Obstbaus durch die Römer in Deutschland hat Streuobst einen prägenden Einfluss auf unsere Kultur und unsere Kulturlandschaft entwickelt.

Streuobst. Gemeinsam. Zukunft.

Der Verein „Hochstamm Deutschland“ will Streuobst erhalten, pflegen und weiterentwickeln, insbesondere durch Stärkung der Vermarktung von Streuobstprodukten von Hochstammbäumen. Wir setzen uns für einen innovativen und marktorientierten Obstanbau auf Hochstammbäumen ein, der den Erzeugern, Verarbeitern und dem Handel eine Zukunftsperspektive bietet und die Vielfalt der Streuobstwiesen als typische Kulturlandschaft erhält und fördert. Der Verein möchte außerdem allen wesentlichen Akteursgruppen im Streuobstbereich, wie Streuobstwiesenbesitzern und -bewirtschaftern, Streuobst-Verarbeitern bzw. Keltereien und Vereinen sowie Initiativen eine Beteiligungs- und Vernetzungsplattform bieten und Kooperationen zwischen den Akteursgruppen fördern.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Hochstamm Deutschland“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, indem er zur Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der Hochstamm-Streuobstwiesen bzw. -bestände und der damit verbundenen Arten- und Sortenvielfalt, der getrennten Erfassung von Hochstamm-Streuobst sowie der Verwertung und Vermarktung von Hochstamm-Streuobstprodukten in Deutschland beiträgt.
- 2) Der Verein fördert die Information und Bewusstseinsbildung der Verbraucher über die Bedeutung des Konsums von naturverträglich erzeugten Produkten von Hochstamm-Streuobstbäumen mit dem Ziel, den Erhalt der biologischen Vielfalt zu fördern.
- 3) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch:
 - a) die Förderung der Bewirtschaftung von Hochstamm-Streuobstbeständen, der Beratung von Hochstamm-Streuobstbesitzern und der Weiterbildung auf dem Gebiet des Hochstamm-Streuobstanbaus;
 - b) die Aufklärung der Öffentlichkeit über den landschaftsprägenden Hochstamm-Streuobstanbau, die kulturelle und ökologische Bedeutung der Hochstamm-Streuobstwiesen und -bestände sowie die vielfältigen Verwertungsmöglichkeiten von Hochstamm-Streuobst;
 - c) die Unterstützung der Streuobstakteure bei der Kommunikation ihrer (Naturschutz-) Leistungen gegenüber der Bevölkerung;
 - d) die Vernetzung der Streuobstakteure und die Förderung des Wissenstransfers untereinander sowie von der Forschung in die Praxis;
 - e) die Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von gemeinschaftlichen Projekten der Streuobstakteure zum Erhalt und der Weiterentwicklung von Hochstamm-Streuobst sowie
 - f) die Unterstützung der Streuobstakteure bei der Entwicklung, Etablierung und Kommunikation eines Herkunfts- und/oder Qualitätszeichens zur Kennzeichnung von Hochstamm-Streuobstprodukten und Hochstamm-Streuobstdienstleistungen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung von Hochstamm-Streuobst dienen.
- 4) Der Verein ist politisch, finanziell und weltanschaulich unabhängig
- 5) Der Verein ist unbeschränkt geschäftsfähig.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein kann Mittel, sofern sie beim Empfänger ausschließlich zu diesem Zwecke oder einem anderen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten.

§ 4 Ausgliederungen in eigene Tochterunternehmen

- 1) Im Rahmen seiner Aktivitäten kann der Verein bestimmte Aufgabenbereiche in einen Wirtschaftsbetrieb oder eigene Tochterunternehmen auslagern – insbesondere die Umsetzung eines Herkunfts- und/oder Qualitätszeichens.
- 2) Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Der Verein muss an jeder Tochterunternehmung zu 100% beteiligt sein.
- 4) Jedes Tochterunternehmen muss den Namensbestandteil „Hochstamm Deutschland“ tragen.
- 5) Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des Vereins bleiben beim Verein. Der Verein kann seinen Tochterunternehmen und Mitgliedern Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte sowie sonstiger Rechte erteilen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein durch Beschluss des Vorstandes. Sie endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit der Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres oder



d) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei der Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
- 2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- 3) Mitgliedsbeiträge, Spenden und Rücklagen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsprüfer und
 - d) die Beiräte.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies nach Ermessen des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen. Die Mitgliederversammlung gilt als ordentlich einberufen, wenn allen Mitgliedern fristgerecht eine Einladung an die letzte, dem Vorsitzenden bekannte Post- oder Mailadresse, zugegangen ist.
- 4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) die Berichte des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - b) die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.
- 5) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstands und der Geschäftsführung, die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfers. Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung; zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wählt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes;
 - b) die Änderung der Satzung;
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung;



- e) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreter sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens eines Schatzmeisters;
- f) Ausgliederungen nach § 4 dieser Satzung;
- g) pauschale Tätigkeitsvergütung für den Vorstand;
- h) die Wahl der Beiräte;
- i) die Beschlussfassung über die Richtlinien und Kriterien für die Vergabe und Anwendung des Herkunfts- und/oder Qualitätszeichens;
- j) die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer sowie
- l) die Auflösung des Vereins.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen Mitglied seine Stimme übertragen. Es ist maximal eine Stimmübertragung pro Mitglied möglich. Die Stimmübertragung muss bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand stellt den Mitgliedern ein entsprechendes Formular zur Stimmübertragung zur Verfügung.

9) Für Satzungsänderungen, Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, bzw. bei Satzungsänderungen vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch dem Vorsitzenden vorliegen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei, maximal aus sechs Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden sowie
- c) mindestens einer weiteren Person, wobei ein Vorstandsmitglied die Funktion des Schatzmeisters des Vereins ausführen muss.

2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

3) Der Vorstand soll sich möglichst paritätisch aus Vertreter/innen der drei wesentlichen Bereiche der Mitglieder des Vereins (Streubstbewirtschafter, Streubstverarbeiter/Keltereien, Vereine/Initiativen) zusammensetzen.



4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, auf jeden Fall aber der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, mündlich und fernmündlich fassen.

6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

8) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan.

9) Der Vorstand ist die Gesellschafterversammlung für Ausgliederungen nach § 4.

10) Der Vorstand kann bei wichtigem Grund, insbesondere bei der Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins Mitglieder ausschließen. Das Mitglied verliert dadurch alle seine Rechte im Verein mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied hat ein Widerspruchsrecht gegen den Ausschluss. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung gilt das Mitglied als suspendiert.

11) Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

12) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, welche unter seiner Anleitung die operative Arbeit ausführt. Er ist dazu berechtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte, anzustellen oder Dienstleistungsverträge abzuschließen.

13) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt,

- a) dass für Ausgaben (z. B. zum Erwerb oder zur Belastung von Wirtschaftsgütern, Grundstücken etc.), die die freien Rücklagen des Vereines überschreiten, sowie für jedwede Form von Krediten oder kreditähnlichen Geschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist sowie
- b) dass zur Kapitalübertragung an Ausgliederungen nach § 4 nur freie Rücklagen des Vereins verwendet werden dürfen.

14) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im gesetzlichen Rahmen der Regelung der Ehrenamtszuschalen im Jahr erhalten.

15) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein „Hochstamm Deutschland“ vor.



§ 10 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Nachfolgerwahl für die Restdauer ist bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Die Beiräte

- 1) Der Verein bestellt mindestens zwei Beiräte, die den Verein im Rahmen seines Satzungszweckes beratend unterstützen:
 - a) Der erste Beirat ist zuständig für die Entwicklung und Betreuung der Richtlinien, die für die Vergabe des Herkunfts- und/oder Qualitätszeichens von Erzeugern, Verarbeitern oder sonstigen Zeichennutzern eingehalten werden müssen. Er macht diesbezüglich Vorschläge an den Vorstand, der diese gegenüber der Mitgliederversammlung zur Abstimmung freigibt.
 - b) Der zweite Beirat ist zuständig für die Überwachung des Herkunfts- und/oder Qualitätszeichens. Dies beinhaltet die Anwendung und Vergabe des Markenzeichens sowie dessen Nutzung durch Zeichennutzer. Er macht diesbezüglich Vorschläge an den Vorstand, der diese gegenüber der Mitgliederversammlung zur Abstimmung freigibt.
- 2) Die Mitglieder der Beiräte werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des neuen Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Beiräte müssen Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- 3) Jeder Beirat besteht je aus mindestens drei Personen, die sich aus Vertreter/innen der drei wesentlichen Bereiche der Mitglieder des Vereins (Streuobstbewirtschafter, Streuobstverarbeiter/Keltereien, Vereine/Initiativen) zusammensetzen. Die Beiräte können einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen. Die Beiräte fällen Entscheidungen mittels einfacher Mehrheit.
- 4) Der Vorstand kann Beiratsmitgliedern einzelne Funktionen und Aufgaben übertragen. Davon ausgenommen ist die Vertretungsvollmacht des Vereines nach außen sowie die Funktion als Gesellschafterversammlung der Ausgliederungen nach § 4.

§ 12 Anforderungen an ein Herkunfts- und/oder Qualitätszeichen

Die Entwicklung der Anforderungen für ein Herkunfts- und/oder Qualitätszeichen erfolgt durch die Beiräte. Diese machen Vorschläge an den Vorstand, der diese gegenüber der Mitgliederversammlung zur Abstimmung freigibt.



§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Stimmenthaltungen zählen (für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder) als Neinstimmen.
- 4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese sind einer gemeinnützigen Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen zuzuweisen.
- 6) Potenzielle Rechte am Herkunfts- und/oder Qualitätszeichen fallen zu gleichen Teilen gemeinsam an die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss in der Gründungsversammlung vom 10. April 2018 bestätigt und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

